

VERLAGSANGEBOT

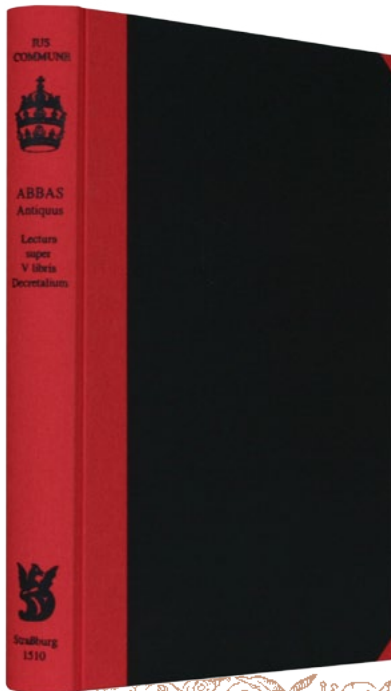
ABBAS Antiquus (um1225-1296) = Bernardus de Montemiro

LECTURA AUREA domini Abbatis antiqui super quinque libris Decretalium. Straßburg, gedruckt von Johannes Schott, 1510. Quart. (Reprint Vico Verlag, Frankfurt am Main 2011). Titelblatt, 225, (1)gezählte Blätter (=zusammen 460 Seiten). Halbleinen.

Order-no.: IC-34 ISBN 3-936840-41-5

lieferbar / available

195,00 €



A famous and as print edition a very rare decretal commentary is the Lectura completed between 1259 and 1266. In the Middle Ages, the commentary was the undisputed authority and was to lose this influence only with the full commentary by Abbas Panormitanus (dec. 1445). The Lectura was so highly regarded that it was seen as a valuable addition to the gloss. The particular hallmark of this commentary, which once again underlines the academic equality in ranking of medieval canon law vis-à-vis Roman law, is its succinct brevity.

Einzigster Druck des im 16. Jahrhundert wohl bekannten, später in Verwechslung mit Abbas Panormitanus mehr und mehr in Vergessenheit geratenen, durch den großen Kanonisten Stephan Kuttner (1907-1996), Berkeley University California USA, wieder entdeckten Autor, der die Lectura aurea auch als Ergänzung zur Glosse zu den Dekretalen (Liber Extra) von Bernardus de Botone verfasst hat. Die Lectura aurea wurde zwischen 1259 und 1266 niedergeschrieben.



Die Unterscheidung von *Abbas antiquus* und *Abbas modernus*, auf die noch das *Dizionario Biografico Italiano* im neunten Band (1967) hinzuweisen sich genötigt sah : « *Noto sotto il nome di Abbas antiquus (per distinguerlo dall'Abbas modernus o Siculus, Niccolò de' Tedeschi)* », war jedoch schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts durchaus bekannt. Im Vorwort zum einzig nachgewiesenen Druck : **Lectura aurea super quinque libris Decretalium, Straßburg 1510 bei Johannes Schott** weist der Herausgeber Georgius Maxillus alias Übelin daraufhin : « *Inter ceteros in utrosque scribentes / ecce Abbatem illum quem antiquum vocant / offendimus.* » In diesen Tagen werde die Lectura, so schreibt der promovierte Jurist weiter, auf einer deutschen Druckerpresse (supra prelo germano) fertig gestellt. Der Grund für den Druck sei die außerordentliche Seltenheit des wichtigen Werkes von *Abbas antiquus*. Die kleine Vorrede wurde am gleichen Tag des Abschlusses der Druckausgabe am 5. November 1510 verfasst : *Argentinae Nonis Novembribus, anno a natali christiano M.D.X.* Ausgestattet war das Werk mit einem kaiserlichen Druckerprivileg von sechs Jahren.

Es blieb der einzige selbständige Druck, die handschriftliche Überlieferung stimmt « ziemlich genau überein mit den Druckausgaben » (Soetermeer). Nur noch in einem Sammelband von Dekretalenkommentaren, publiziert zu Venedig 1588, ist die Lectura von *Abbas antiquus* als erster Beitrag aufgenommen. Handschriften der Lectura sind weit verbreitet, insgesamt immerhin 36 Handschriften (Soetermeer), in Deutschland etwa in Bamberg, Frankfurt am Main, Kassel, Leipzig und München (Schulte).

Verfasser der *Lectura aurea* war ein französischer Benediktinermönch, der in Montmirat in der Nähe von Nîmes (Südfrankreich) vermutlich vor 1225 geboren wurde, daher der Name Bernardus de Montemirato. Der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek weist neben dem gängigen Namen *Abbas antiquus* noch zwölf weitere Namen auf.

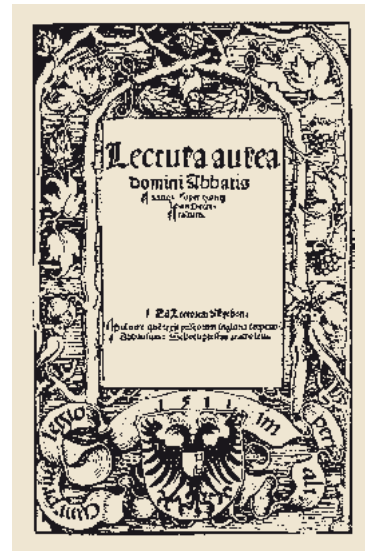
Leben und Werk des Verfassers kennzeichnen das Jahrhundert der päpstlichen Gesetzgebung und deren wissenschaftliche Bearbeitung. Das Liber Extra, die Dekretalen von Papst Gregor IX, erhielt 1234 Gesetzeskraft. Unmittelbar danach wurde die Glossa ordinaria von Bernardus de Botone Parmensis (gest. 1266) im Jahre 1241 beendet. Bereits zwei Jahre später konnte **Goffredus de Trano** (gest. 1245) seine *Summa super Decretalibus* publizieren und keine fünf Jahre waren verstrichen, als **Papst Innozenz IV.** mit der Niederschrift des ersten großen Dekretalenkommentars begann und diesen im Jahre 1254 abschloss.

War die *Summa Goffredi* noch ein übersichtliches Einführungswerk in das Liber Extra von Papst Gregor IX., so folgte 1253 die große *Summa Aurea Hostiensis* von **Henricus de Segusio**. Die letzte Redaktion der *Glossa ordinaria* zu den Dekretalen nahm Bernardus de Botone im Jahre 1263 vor.

Diesen vorangegangenen wissenschaftlichen Werken folgte die *Lectura Abbatis Antiqui*, die zwischen 1259 bis 1266 entstanden ist. Fünf Jahre später, im Jahr seines Todes 1271, vollendete Henricus de Segusio seinen großen Dekretalenkommentar.

Das große Jahrhundert der Päpste wurde abgeschlossen im Jahre 1298 durch die Publikation des *Liber Sextus* durch Papst Bonifatius VIII., das als « sechstes Buch » zu den fünf Büchern der Dekretalen von Papst Gregor IX. die aktuelle päpstliche Gesetzgebung überarbeitete, korrigierte und erweiterte.

Literatur: Helmut **Coing**, Handbuch der Quellen und Literatur der Neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte. Band I: Mittelalter (1100-1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung. München 1973. S. 378 (Knut Wolfgang **Nörr**, Die kanonistische Literatur, S. 365-382); Stephan **Kuttner** SZKan 26 (1937) 471-489; E. M. **Meijers**, Études d'histoire du droit III, Leiden 1959, p. 172f. ; Diz. Biogr. latl. IX, 274a-275a (anonym); Johann Fr. von **Schulte**, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts. 3 vols. Stuttgart 1875 (Reprint Vico Verlag Frankfurt am Main 2009). Vol. 2, S.130-132; Martin **Bertram**, Pierre de Samspon et Bernard de Montmirat, in: L'Église et le droit dans le Midi, Toulouse 1994, 37ff.; Frank **Soetermeer**, Bernard de Montmirat (abbas antiquus), in: Biographisches-Bibliographisches Kirchenlexikon 22. Nordhausen 2003, Sp.111-115 mit umfangreichen weiteren Literaturhinweisen; F. **Soetermeer**, Petrus de Samspone (Pierre de Sampson), in: Biogr.-Bibl. Lirchenlexikon 23, Nordhausen 2004, Sp. 1097ff.



BERNARDO da Montemirato, genannt Abbas antiquus

- Vor 1225: geboren in Montmirat in der Nähe von Nîmes im Süden Frankreichs; früher Eintritt in den das Kloster der Benediktinerordens bei Aniane in der Nähe von Montpellier
- 1240 bis 1250: Rechtsstudium an der bischöflichen Rechtsschule in Orange, vielleicht in Avignon - Schüler von Peter von Sampson
- 1259 bis 1266: Rechtslehrer in Orange, in Apt und dann in Béziers
 - 1266: am 15. Oktober Ernennung durch Papst Clemens IV. zum Abt des Klosters Montmajour in der Provence
 - 1277: Aufenthalt in Rom bei Papst Nikolaus III.
 - 1278: ernannte ihn Papst Nicolaus III. zum „Rettore della Marca d'Ancona“, dort war er mit päpstlichen Verwaltungsdiensten beauftragt
 - 1281: Rückkehr in das Kloster Montmirat
 - 1286: Ernennung durch Papst Honorius IV. zum Bischof von Tripolis; Bernardus verweilt jedoch weiterhin in Italien
 - 1288: päpstlicher Auftrag zur Verwaltung der Romagna
 - 1289: am 26. April fällt Tripolis nach sechswöchiger Belagerung in die Hände des Sultans von Ägypten; Bernardus hält in Slavonien, Treviso, Venezien, Ferrara, in den Marken und in der Romagna Predigten für einen neuen Kreuzzug
 - 1290: im päpstlichen Auftrag erfolgte die Ausstattung von 20 Schiffen zur Sicherung von Akkon im Heiligen Land; dieser Auftrag scheiterte jedoch
 - 1291: am 18. Mai endet die christliche Herrschaft im Heiligen Land mit dem Fall von Akkon - Bernardus wird von Papst Nikolaus IV. nach England und Schweden gesandt, um einen neuen Kreuzzug zu organisieren

- 1292: am 12. Januar verweilt Bernardus in London; durch den Tod von Papst Nikolaus IV. am 4. April kommen die Kreuzzugpläne zum Erliegen
- 1295: Ernennung von Bernardus durch Papst Bonifaz VIII. zum (provisorischen) Administrator der Abtei Montecassino
- 1296: gestorben am 8. August, möglicherweise bereits am 20. Juli desgleichen Jahres.

Lectura aurea ad Decretales Gregorii IX.

Die Lectura beginnt mit den Worten: „*Gregorius interpretatur vigilans, et bene vigilavit, dum huius libri sive compilationis utilitatem fieri procuravit.*“ Gregor, gemeint sind die Dekretalen von Papst Gregor IX., wird aufmerksam interpretiert und sorgsam darauf geachtet, dass die Nützlichkeit seines Buches oder seiner Kompilation fürsorglich behandelt wird. Gemeinhin wird davon gesprochen, dass *Abbas antiquus* eine Ergänzung zu der *Glossa ordinaria* der Bernhard von Parma vornehmen wollte. Das häufige Zitieren der Glosse gibt Anlass zu dieser Vermutung über die Absicht des Autors. Insoweit, so Schulte a.a.O., sind die einleitenden Worte einer Interpretation der Dekretalen möglicherweise etwas irreführend, längere Ausführungen zu den Stellen der Dekretalen wird man vermissen, auch die Beschränkung auf die ältere Rechtsliteratur scheint eher auf eine Glossenergänzung als auf einen Kommentar hinzuweisen.

Von großer Bedeutung erlangte bei *Abbas antiquus* das Werk seines Lehrers in Bologna Petrus de Sampson, den er auch häufig zitiert.

Peter von Sampson, dessen Leben weitgehend unbekannt geblieben ist, lebte im 13. Jahrhundert, studierte vermutlich in Turin und Bologna; lehrte in Avignon und Orange, möglicherweise in Bezières; nicht gesichert ist, ob er in Bologna Vorlesungen hielt. Das wichtigste Werk von ihm ist die *Lectura Decretalium*, „der erste Kommentar dieser Art“, der an der Universität zu Bologna um 1270 zur Abschrift zur Verfügung gestellt wurde. Die Werke von Petrus de Sampson wurden nicht gedruckt, seine *Lectura*, verfasst zwischen 1250 und 1352, ist in 16 Handschriften erhalten. Von Abschreibern wurde gelegentlich Lehrer und Schüler verwechselt, weshalb oft unhaltbare Thesen über die Urheberschaft der beiden *Lecturae* vermutet wurden (vgl. Soetermeer).

Ob die *Lectura* nur als eine Ergänzung zur *Glossa ordinaria* zu den Dekretalen von Bernardo da Parma anzusehen ist (Schulte), ein selbstständiger Kommentar oder, wie auf dem Titelblatt vermerkt, das Werk eine Vorlesung von Bernardus zum Inhalt hat, ist für die Bedeutung des Werkes nicht wesentlich. *Abbas antiquus* arbeitete an seinem Werk gut eine Generation nach dem Inkrafttreten des *Liber Extra*. Die *Lectura* spiegelt den Kenntnisstand unmittelbar nach Inkrafttreten des päpstlichen Gesetzeswerkes wider. An kanonistischer Rechtsliteratur gab es, wie oben beschrieben, naturgemäß nicht viele Werke. So nimmt Bernardus häufig Bezug direkt zu den Dekretalen oder der Glosse. In der Vorgehensweise der Kommentierung von Gesetzeswerken gleichen sich Legisten und Kanonisten. Die einzelnen Gesetzstellen werden veranschaulicht, bisweilen ausführlicher erklärt.

Bei der ersten Dekretale: *De summa trinitate* erläutert Bernardus etwa, warum es im Gegensatz zu anderen Dogmen von höchster Dreifaltigkeit heisst.

Abbas antiquus folgt wie die Legisten der Legalordnung, greift Kapitel für Kapitel heraus, und erläutert diese, teilweise in längeren Abschnitten, teils in kürzeren. In einigen Abschnitten werden anschaulich die Gesetze erläutert und der Stand der Rechtsdiskussion wiedergegeben. Das Werk, das während der Lehrtätigkeit von *Abbas antiquus* in Orange oder Bezières entstanden ist, läßt zumindest an den eingesehenen Stellen innerhalb des Dekretalenkommentars einen Vorlesungsstil erkennen. Insoweit ist der Titel des Buches „*Lectura*“ durchaus gerechtfertigt, etwa bei der fundamentalen Vorstellung der Kirche bei der Eheschließung.

Im vierten Buch der Dekretalen: *De sponsalibus et matrimoniis* geht es um die Grundlage der Eheschließung. Ein Franke, so die Dekretale, hat eine sächsische Adelige geheiratet. Da in beiden Ländern, Sachsen und Franken, andere Gepflogenheiten bei der Eheschließung herrschen, nahm dies der Ehemann zum Anlass, sich von der Frau zu trennen in der Meinung, die Ehe sei nicht geschlossen worden, da er nicht nach seinen, landeseigenen Ehezeremonien geheiratet habe. Er verstieß die sächsische Adelige und nahm sich eine andere Frau, was ihm die Kirche untersagte und auferlegte, zur ersten Ehefrau zurückzukehren.

Bernardus erläutert die verschiedenen Gewohnheiten in den beiden Ländern, die bei der Eheschließung zur Anwendung kamen. In Franken wird ein Mantel um die beiden Eheschließenden gelegt: *In francia quando aliqui contrahunt, ponitur pallium super contrahentes*. In Sachsen wird dieser Brauch nicht vorgenommen. Es gibt auch in beiden Ländern noch andere unterschiedliche Bräuche bei der Eheschließung, die Bernardus ebenfalls schildert. Aber darauf, so *Abbas antiquus*, kommt es nicht an.

Die Gewohnheiten bei den Feierlichkeiten der Eheschließung: *consuetudo solennitatum* begründen die Ehe nicht: *de substantia matrimonii non existit*. Angesprochen wird das Konsensprinzip, das allein die Ehe nach der Vorstellung der Kirche begründet: *consensus facit nuptias*. Aus den unterschiedlichen Bräuchen bei der Eheschließung kann auf keinen Fall ein Trennungsgrund abgeleitet werden.

Die Kommentare der Legisten setzen sich in gleicher Weise zusammen, folgen auch einem vergleichbaren Ductus bei der Erstellung der wissenschaftlichen Rechtsliteratur. Allerdings interpretiert Bernardus ein aktuelles, sehr junges Gesetzbuch. Das ist schon ein großer Unterschied zu der legistischen Rechtsliteratur, die ein fast tausend Jahre altes Rechtswerk in die damalige Zeit zu transformieren versucht.

Rechtsquellen im Angebot (Reprint):

Gesamtausgabe des Corpus iuris canonici mit der Glosse. 3 vols. Lyon 1555

Kritische Edition des Corpus iuris canonici von Richter/Freidberg. 2 vols. Leipzig 1879-81.

Deutsche Übersetzung. 2 vols. Leipzig 1834.

Dekretalen-Ausgabe mit der Glosse. Lyon 1528: Simon Vincent

Dekretalen Ausgabe mit den Anmerkungen von Andreas Alciat. 2 vols. Venedig 1605.

DEKRETALEN-Kommentare im Angebot (Reprint)

Johannes Andreae, Novella in Decretales. 8 parts in 4 vols. Venedig 1581.

Antonius de Butrio, Commentaria. 5 Tle in 3 vols. Venedig 1501-03.

Baldus de Ubaldis, In decretales commentaria. Venedig 1571.

Philippus Decius, Super Decretalibus. Lyon 1551.

Felinus Sandeus, Commentaria in Decretales. 2 vols. Lyon 1549.

Goffredus de Trano, Summa in Decretalibus. Venedig 1586.

Hostiensis, Commentaria in Decretales, 2 vols. Venedig 1581.

Hostiensis, Summa. Lyon 1537.

Innocentius IV., Commentaria in Decretales. Venedig 1570.